Infoserie Pflegeversicherung (Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 3

Wissenswertes zum Entlastungsbetrag

Mit dem Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich sollen pflegende Angehörige entlastet, Pflegebedürftige gefördert und die häusliche Versorgung so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Er steht Pflegebedürftigen, die die im häuslichen Umfeld versorgt werden, ab Pflegegrad 1 zu und wird als Sachleistung gewährt.

Der Betrag ist zweckgebunden, wird nicht pauschal ausgezahlt, muss beantragt und erhaltene Leistungen durch Rechnungen nachgewiesen werden.
Wer hierbei nicht in Vorleistung treten will/kann, füllt eine Abtretungserklärung aus, mit der ein anerkannter Betreuungs- oder Pflegedienst direkt mit der Pflegeversicherung abrechnen kann.

Der Entlastungsleistungsbetrag kann eingesetzt werden für:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (niedrigschwellige Entlastungsleistungen / niedrigschwellige Angebote), z.B. Hilfe im Haushalt
- Stundenweise Alltagsbegleitung für Menschen mit Demenz
- Tagespflege/ Kurzzeitpflege und/oder deren Kosten für die Mahlzeiten und die Unterkunft sowie die Investitionskosten
- Nur bei Pflegegrad 1: Leistungen für ambulante Pflegedienste im Bereich der Körperpflege (da Pflegesachleistungen erst ab Pflegegrad 2 gewährt werden)

Der Entlastungsbetrag muss nicht innerhalb des Monats verbraucht werden
Ab Einstufung in Pflegegrad 1 stehen monatlich 125 € als sog. Entlastungsbetrag zur Verfügung. Wird der Betrag in einem Monat oder über einen längeren Zeitraum nicht abgerufen, verfällt er nicht, sondern kann angesammelt werden, z.B. von Januar bis November, um dann im Dezember die Hotelkosten einer Kurzzeitpflege zu decken. Die nicht verbrauchten Beträge müssen aber spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr (bis zum 30. Juni) abgerufen sein, sonst verfallen sie.

Aktuelle Ausnahme!
Aufgrund der Coronakrise wird der Übertragungszeitraum einmalig um drei Monate verlängert. Leistungen aus dem Jahr 2020, die noch nicht ausgegeben wurden, können also bis Ende September 2021 in Anspruch genommen werden. Diese Erweiterung gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

Demnächst folgt Teil 4 „Pflegeberatung“

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160